

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 27/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Sara K [REDACTED] geb. F[REDACTED],
[REDACTED] 5th Street, [REDACTED] [REDACTED], USA,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-Fr[REDACTED]-Straße 9, Mainz.**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Hankel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Juli 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Abhilfe kann die Klägerin nicht verlangen. Sie hat sich nach vorläufiger Untersuchung mit der "jeweiligen Mindestentschädigung", d. h. den dem Grad ihrer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung entsprechenden Leistungen, einverstanden erklärt. Diese Leistungen hat sie erhalten, der Ursprungsbescheid ist daher nicht falsch. Er ist auch nicht deshalb unrichtig, weil er ein der Klägerin zustehendes Überleitungsrecht in das Recht der 7. Änderungsverordnung zur 2. DV-BEG abgelehnt hätte. Er ist vielmehr erst nach dem Erlass dieser Änderungsverordnung ergangen.

Eine Veränderung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Klägerin nicht geltend machen. Voraus-

- 3 -

setzung hierfür wäre, daß diese Verhältnisse für den
Ursprungsbescheid maßgebend gewesen sind (§ 206 SGG). Das
Berufungsgericht stellt aber in tatrichterlicher Würdigung
des Sachverhalts fest, daß dies nicht der Fall war. Dies
bindet den Senat. Angesichts des Vorhandenseins von 4 Kin-
dern und einer weiteren Schwangerschaft kann das Einver-
ständnis der Klägerin mit der Mindestentschädigung auch
schwerlich anders erklärt werden.

Den Ausführungen der Beschwerde in IX ZB 36/82 ver-
mag der Senat nicht beizutreten.

Mai

Dr. Jähne



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

